

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

(89/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
88/380/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund seiner Anbaubedingungen und seiner morphologischen Merkmale enthält Saatgut von Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) einen relativ hohen Anteil an Saatgut von Poa-Arten.

Bei Saatgut von Wiesenfuchsschwanz ist es daher schwierig, den Höchstanteil an Körnern einer einzelnen anderen Pflanzenart von 1 v. H. gemäß Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich Saatgut der Poa-Arten zu erreichen.

Bei Saatgut von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*), deren morphologische Kennzeichen ähnlich sind, gilt dieser Höchstanteil von 1 v. H. nicht für Saatgut der Poa-Arten.

Aufgrund der Entwicklung der technischen Kenntnisse empfiehlt es sich daher, Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG zu ändern, um für Saatgut von Wiesenfuchsschwanz dieselbe Bestimmung vorzusehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*In der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG wird in Teil I Nummer 2 Buchstabe A („Tabelle“) Spalte 6 („Technische Reinheit — Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes) — eine einzelne Art“) nach der Zahl 1,0 für *Alopecurus pratensis* die Fußnote „(f)“ hinzugefügt.*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.